Bundesrat Drucksache **544/96**

15.07.96

A

Verordnung

des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und des Bundesministeriums der Finanzen

Zweite Verordnung zur Änderung der EG-Rohtabak-Durchführungsverordnung

A. Zielsetzung

Die gemeinsame Marktorganisation für Rohtabak regelt unter anderem die Gewährung einer Sonderbeihilfe für Erzeugergemeinschaften. Zur Vermeidung laufender Anpassungen der national festgeschriebenen Mindestmitgliederzahl und der Mindestproduktionsmenge einer Erzeugergemeinschaft sollte es für die Anerkennung von Erzeugergemeinschaften genügen, wenn mindestens zwei Drittel aller Erzeuger eines Produktionsgebietes mit mindestens zwei Drittel aller Produktionsmengen der Erzeugergemeinschaft angehören. Dies entspricht der gemeinschaftsrechtlichen Regelung in der Verordnung Nr. 84/93 (EWG) über die Sonderbeihilfen für Erzeugergemeinschaften im Rohtabaksektor.

Außerdem ist das Verfahren für die aufgrund einer Änderung des EG-Rechts den Erzeugern zusätzlich eingeräumten Möglichkeiten zur gegenseitigen Abtretung von Produktionsquoten im nationalen Recht zu regeln.

B. Lösung

Durch Änderung der EG-Rohtabak-Durchführungsverordnung entfällt die nationale Festlegung der Mindestmitgliederzahl der Tabak-Erzeugergemeinschaften. Das Gemeinschaftsrecht gilt unmittelbar.

Außerdem wird das Verfahren für die im Gemeinschaftsrecht vorgegebenen erweiterten Möglichkeiten zur Quotenübertragung national geregelt.

...

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon 0228/3820840, Telefax 0228/3820844
ISSN 0720-2946

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

   Bund, Ländern und Gemeinden entstehen keine zusätzlichen Haushaltsausgaben.

2. Vollzugsaufwand

   Bund, Ländern und Gemeinden entsteht kein zusätzlicher Vollzugsaufwand.

E. Sonstige Kosten

Der Wirtschaft oder den sozialen Sicherungssystemen entstehen keine zusätzlichen Kosten.

Bundesrat Drucksache **544/96**

15.07.96

A

Verordnung

**des Bundesministeriums
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten und
des Bundesministeriums
der Finanzen**

Zweite Verordnung zur Änderung der EG-Rohtabak-Durchführungsverordnung

Der Chef des Bundeskanzleramtes
031 (322) - 680 40 - Ta 7/96

Bonn, den 12. Juli 1996

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und vom Bundesministerium der Finanzen zu erlassende

Zweite Verordnung zur Änderung der
EG-Rohtabak-Durchführungsverordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Friedrich Bohl

Drucksache 544/96

Zweite Verordnung zur Änderung der EG-Rohtabak-Durchführungsverordnung Vom 1996

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 6, des § 8 Abs. 1 Satz 1, des § 15 Satz 1 und des § 16 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. September 1995 (BGBl. I S. 1146) verordnet das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit den Bundesministerien der Finanzen und für Wirtschaft und des § 12 Abs. 3 des Finanzverwaltungsgesetzes vom 30. August 1971 (BGBl. I S. 1426, 1427), der durch Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 14. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1493) neugefaßt worden ist, verordnet das Bundesministerium der Finanzen:

Artikel 1

Die EG-Rohtabak-Durchführungsverordnung vom 23. April 1994 (BGBl. I S. 888), geändert durch Verordnung vom 18. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1421), wird wie folgt geändert:

1. § 3 erhält folgende Überschrift:

   „ Zuteilung der Produktionsquote ".

2. § 5 wird wie folgt gefaßt:

„ § 5

Übertragung von Produktionsquoten

Jede Änderung einer Produktionsquote ist dem Hauptzollamt Hamburg-Jonas anzuzeigen, und zwar

1. im Falle der Übertragung auf Grund einer Betriebsübertragung durch Vorlage einer gemeinsamen Erklärung beider Vertragsparteien spätestens 14 Tage vor der Übertragung;
2. anderenfalls durch Vorlage der Vereinbarung über die Abtretung einer in der Produktionsquotenbescheinigung eingetragenen Menge an einen anderen Erzeuger. "

3. § 6 erhält folgende Überschrift:

„ Anbaubescheinigung, Verarbeitungsquote ".

4. § 14 wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den .....

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Der Bundesminister
der Finanzen

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Mit der Verordnung zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisation für Rohtabak (EG-Rohtabak-Durchführungsverordnung) vom 23. April 1994 (BGBl. I S. 888) wurde die mit der Ernte 1993 in Kraft getretene Reform der gemeinsamen Marktorganisation für Rohtabak national umgesetzt.

Zur Erhöhung der Flexibilität der Tabakerzeugung wurden im Gemeinschaftsrecht ab dem Anbaujahr 1996 erweiterte Möglichkeiten zur Quotenabtretung zwischen den Erzeugern und den Erzeugergemeinschaften geschaffen. Diese Regelungen sind national umzusetzen.

Die Zahl der Tabakerzeuger ist seit Inkrafttreten der Reform 1993 um über 30 Prozent zurückgegangen. Die Gesamterzeugung in Deutschland hat sich dabei nur wenig verändert, weil der Produktionsrückgang von wachstumsstarken Betrieben ausgeglichen wurde. Der Strukturwandel macht eine flexiblere Anwendung der EG-Bestimmungen über die Mindestzahl von Mitgliedern einer Tabak-Erzeugergemeinschaft erforderlich.

Den Erzeugergemeinschaften entstehen keine zusätzlichen Kosten, weil es sich bei den Vorschriften lediglich um die Einführung eines zusätzlichen schriftlichen Antragsverfahrens bei der Übertragung von Produktionsquoten handelt (Artikel 1 Nr. 2).

Der Wegfall von § 14 (Artikel 1 Nr. 4) ist eine Deregulierung, die eine Vereinfachung der Berechnung der Produktionsquoten der einzelnen Erzeugergemeinschaften durch die Vollzugsbehörde (Hauptzollamt Hamburg-Jonas) zur Folge hat und kostenneutral ist.

Auswirkungen auf die Einzelpreise, das Preisniveau und das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten, weil die Verordnung keine zusätzlichen Kosten verursacht.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 Nr. 1 und 3 (§§ 3 und 6)

Die Überschriften zu diesen Paragraphen, die im Rahmen der Änderungsverordnung vom 18. Oktober 1995 versehentlich weggefallen sind, werden wieder eingefügt.

Rechtsgrundlage: § 8 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen (MOG) sowie § 12 Abs. 3 des Finanzverwaltungsgesetzes.

544/96

Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 5)

Auf Grund der Verordnung (EG) Nr. 259/96 der Kommission vom 12. Februar 1996 (ABl. EG Nr. L 34 S. 14) können Tabakerzeuger die ihnen zugeteilte Produktionsquote ganz oder teilweise an andere Erzeuger oder Erzeugergemeinschaften abtreten. Es ist zu regeln, daß die dazu erforderliche schriftliche Vereinbarung dem Hauptzollamt Hamburg-Jonas angezeigt werden muß.

Rechtsgrundlage: § 15 Satz 1 und § 16 MOG sowie § 12 Abs. 3 des Finanzverwaltungsgesetzes.

Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 14)

Die Bundesrepublik Deutschland hat bei der Umsetzung der Reform der Gemeinsamen Marktorganisation für Rohtabak bei den Erzeugergemeinschaften die Mindestmitgliederzahl und die Mindestproduktionsmenge für jede Erzeugergemeinschaft zahlenmäßig bestimmt. Diese Regelung hat sich zwischenzeitlich als wenig praktikabel gezeigt. Der intensive Strukturwandel (die Zahl der Tabakerzeuger ist seit 1993 um mehr als 30 % zurückgegangen) macht eine laufende Anpassung der Mindesterzeugerzahl und der Mindestproduktionsmenge an die reale Entwicklung der Erzeugergemeinschaften erforderlich. Um dies zu vermeiden, soll die bisherige Regelung aufgegeben und das allgemein gehaltene Gemeinschaftsrecht unmittelbar angewandt werden. Nach Gemeinschaftsrecht kann eine Erzeugergemeinschaft nämlich bereits dann anerkannt werden, wenn ihr mindestens zwei Drittel aller Erzeuger im jeweiligen Erzeugungsgebiet mit mindestens zwei Drittel aller Produktionsmengen einer Erzeugergemeinschaft angehören. Da sämtliche deutsche Tabakerzeuger einer der sechs Erzeugergemeinschaften angeschlossen sind, ist diese gemeinschaftsrechtliche Vorgabe bei allen deutschen Erzeugergemeinschaften voraussichtlich dauerhaft erfüllt.

Rechtsgrundlage: § 6 Abs. 1 Nr. 6 MOG.

Zu Artikel 2

Die Anwendung der geänderten Verordnung auf die Ernte 1996 erfordert ein baldiges Inkrafttreten.

Bundesrat **Drucksache** **544/96** **(Beschluß)**

27.09.96

Beschluß
des Bundesrates

Zweite Verordnung zur Änderung der EG-Rohtabak-Durchführungsverordnung

Der Bundesrat hat in seiner 702. Sitzung am 27. September 1996 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax 0228/3820844
ISSN 0720-2946